Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1196.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Ma 1829., betreffend die Ausfertigung von Attesten statt der Hypothekenscheine.

Ich finde kein Bedenken, die von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 8ten v. M., zur Erleichterung der Hypothekengeschäfte und Ersparung der Kosten, in Antrag gebrachte Maaßregel, dahin zu genehmigen: daß nach dem Verlangen der Interessenten unter den ihnen früher ertheilten Hypothekenscheinen attestirt werde:

1) daß seit der Ausfertigung derselben keine neue Forderung eingetragen, oder
2) daß die Cession einer eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche vermerkt worden,

und diese Atteste die Stelle der, nach der Hypothekenordnung auszufertigenden, Hypothekenscheine vertreten. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Juli 1829.)

(No. 1197.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1829., wegen Wiederherstellung der, bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahre 1827. verloren gegangenen, Hypotheken-Akten.

Auf Ihren Bericht vom 29sten Mai c. bestimme Ich zum Zweck der Wiederherstellung der, bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahre 1827. verloren gegangenen, Hypotheken-Akten des dortigen Landgerichts, daß alle diejenigen, welche auf Grundstücke, die in die Hypothekenbücher noch nicht eingetragen sind, Ansprüche zu haben behaupten, solche bis zum letzten Dezember dieses Jahres bei dem Landgerichte zu Meseritz anzumelden und nachzuweisen haben. In Bezug auf die Folgen der innerhalb dieser Frist geschehenen oder nicht-geschehenen Anmeldung hat es bei den Vorschriften des Patents, wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn vom 4ten April 1818., sein Bewenden. Auch sollen die Interessenten von allen Kosten befreit bleiben.

Berlin, den 20sten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

(No. 1198.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1829., durch welche die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in allen, nach den Gesetzen vom 21sten April 1825., über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, zu entscheidenden Prozessen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6ten d. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich hierdurch: daß alle Prozesse über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die Gesetze vom 21sten April 1825. gegeben und die nach diesen Gesetzen zu entscheiden sind, sie mögen bei den General-Kommissionen oder vor den Gerichten anhängig seyn, in dritter Instanz zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangen sollen. Ich überlasse dem Staatsministerium, wegen Bekanntmachung dieses Befehls, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22sten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

 (No. 1199.)

(No. 1199.) Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft. Vom 28sten Juni 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da die hin und wieder in Westpreußen noch statt findende Geschlechsvormundschaft, theils als eine überflüssig gewordene Form erscheint, und theils wegen der in den übrigen Theilen dieser Provinz bereits erfolgten Aufhebung der gedachten Einrichtung mannigfaltige Nachtheile mit sich führt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsministeriums:

daß die in einigen Theilen von Westpreußen nach Provinzialgesetzen noch bestehende Geschlechtsvormundschaft aufgehoben seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28sten Juni 1829.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danckelman. von Motz.